

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/31/8

Dresden, 02. Dezember 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Neuhaus-Wartenberg und
Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/8094
Thema: Schul-App "Scoolio"**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Die im Jahr 2016 gegründete Firma ‚Scoolio GmbH‘ mit Sitz in Dresden, wurde laut der Initiative ‚Zerforschung‘ (<https://zerforschung.org/posts/scoolio/>) zur Entwicklung einer Schüler*innen App mit mehr als 2 Millionen Euro von staatlichen Institutionen in ihrer Entwicklungsphase als Start-Up Unternehmen finanziell unterstützt (u.a. von der SIB Innovations- und Beteiligungsgesellschaft mbH, den Technologiegründerfonds Sachsen und der Kreissparkasse Bautzen). Die App Scoolio bietet u.a. ihren Nutzer*innen digitale Stundenpläne, eine Notenerfassung zur Durchschnittsberechnung, Nachhilfevermittlungen und vieles weitere an und erhebt dabei verschiedene Persönlichkeitsdaten von Schüler*innen, aber auch allen anderen möglichen Nutzer*innen. Dabei werden diese auch mit zielgruppenspezifischer Werbung bespielt, worüber sich die App-Entwickler*innen heute hauptsächlich finanzieren. Dabei wurden nach unseren Informationen Datenschutzgrundsätze verletzt (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/scoolio-sicherheitsluecke-daten-minderjaehrige-100.html>) und auch schulexternen Personen Zugang zu verschiedenen Chaträumen ermöglicht.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie und wann, mit welchen finanziellen Mitteln und unter welchen Bedingungen wurde die „Scoolio GmbH“ vom Freistaat Sachsen gefördert und wurde dabei - wie in der Branche üblich - eine sogenannte „due dilligence“ Prüfung vorgenommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte mit Angabe der genutzten Fördermittelprogramme und deren Höhe und Jahr der Auszahlung, welche Bedingungen daran geknüpft waren und ob sonst irgendwelche finanziellen Leistungen wie Kredite

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.html

oder andere Finanzdienstleistungen von öffentlichen Stellen vorgenommen wurden)?

Der Technologiegründerfonds Sachsen + (TGFS+) hat in die Scoolio GmbH im Rahmen von Erst- und Anschlussfinanzierungen investiert. Es wurden öffentliche Mittel in folgender Höhe an das Unternehmen ausgezahlt:

2017: 225.000 EUR

2019: 112.500 EUR

2020: 187.500 EUR.

Bezogen auf die Gesamtfinanzierung lag der Anteil des TGFS+ bei unter einem Drittel. Der Investition des TGFS+ ist eine umfassende Prüfung (Due Diligence) vorausgegangen. Diese umfasste auch eine Technical Due Diligence durch einen externen IT-Dienstleister, in welcher mögliche Sicherheitsrisiken der Softwarearchitektur geprüft wurden. Im Ergebnis sah das Gutachten keine Sicherheitsrisiken für den geprüften Stand der Software.

Die SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH hat der Scoolio GmbH im Jahr 2019 eine stille Beteiligung in Höhe von 450.000 EUR ausgereicht.

Fördermittel hat die Scoolio GmbH aus folgenden Förderprogrammen erhalten:

Richtlinie	Jahr	Vorhabenbeschreibung	Zuschuss/ Darlehen	Auszahlungsbetrag
02144 (MEP-Z)	2020	Design- und unterstützende Gestaltungsleistungen, Marketing/Vertrieb und Werbung zur anfänglich deutschlandweiten Markteinführung der um den "Futurespace" weiterentwickelten Scoolio App	EFRE-Zuschuss	74.495,00 €
02145 (MEP-D)	2021	MEP Darlehen - Marktbearbeitung mit der Produktneuheit Futurespace	EFRE-Darlehen	256.990,00 €
05111 (Soforthilfe-Darlehen)	2020	Sicherung der Liquidität (weiterlaufende Betriebsausgaben)	Darlehen	50.000,00 €
05112 (Corona-Bundeszuschuss)	2020	Überbrückung von Liquiditätsengpässen in der Corona-Krise	Zuschuss (Bund)	15.000,00 €
			Summe	396.485,00 €

Förderanträge zu den genannten Programmen werden auf Einhaltung der Vorgaben der Förderrichtlinie, darin verankerter weiterer Rechtsgrundlagen sowie auf Grundlage bankinterner Vorgaben geprüft. Fachliches Kriterium ist insbesondere die Innovationsstärke des Produktes und die Abgrenzung von anderen, bereits am Markt befindlichen vergleichbaren Produkten.

Frage 2: Inwiefern trägt das Land Sachsen bei Förderungen von Start-Ups oder allgemein IT-bezogenen Anwendungen Sorge und wie überprüft es, dass diese mit staatlichen Geldern geförderten Applikationen heute geltenden datenschutzrechtlichen Regeln entsprechen und sicheren IT-Standards gewährleistet werden und werden bei dieser Bewertung Unterschiede bei der Zielgruppe der zu fördernden Unternehmen gemacht, wie z.B. bei

der zu erwartenden Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger (Schüler*innen)?

Bei Risikokapitalfinanzierungen sächsischer Startups zum Beispiel durch den TGFS+ werden regelmäßig datenschutzrechtliche Aspekte sowie Fragen der IT-Sicherheit durch die Due Dilligence geprüft. Die Ergebnisse der Due Dilligence sind Entscheidungsgrundlage für die Investitionsausschüsse des TGFS+, in denen der Freistaat Sachsen vertreten ist. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Zielgruppe hat der Investitionsausschuss im Fall der Scoolio GmbH empfohlen, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Empfehlung kam die Scoolio GmbH im Januar 2018 nach. Zusätzlich wird das Unternehmen bis heute durch das Dresdner Institut für Datenschutz (www.dids.de) in allen Belangen des Datenschutzes beraten.

Die Due Dilligence erfasst den Sachstand zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung. Im Verlauf der Beteiligung steht der TGFS+ fortlaufend im Austausch mit finanzierten Unternehmen und wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass sicherheitstechnische bzw. datenschutzrechtliche Belange geprüft und weiterentwickelt werden. Bei der Scoolio GmbH betraf das exemplarisch folgende Schritte:

- Upload-Filter für unerwünschte Inhalte
- Funktion zum Melden und Blockieren von auffälligen Nutzern
- Teilnahme am Forschungsprojekt „Directions“ des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), das sich für die Entwicklung einer neuen Datenschutz-Zertifizierung schulischer Informationssysteme einsetzt
- Stetiger Austausch mit dem bestellten Datenschutzbeauftragten
- Stetiger persönlicher Support über Telefon und E-Mail für Nutzer der Plattform

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die offensichtlichen Datenschutzverletzungen des Unternehmens (z.B. keine technische Absicherung der Daten vor dem Zugriff Dritter) und wie bzw. welche staatliche Stelle greift dort entsprechend ein bzw. hat dies bereits?

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie seine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde sind mangels Zuständigkeit nicht in die Prüfung von möglichen Datenschutzverletzungen von Unternehmen involviert. Daher hat es keine Kenntnisse zur Fragestellung.

Frage 4: Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Verbreitung und Nutzung der App in sächsischen Schulen [es gibt Informationen, dass die App in einigen sächsischen Klassenzimmer inzwischen zum Standard zählt) und gibt es dabei in irgendeiner Art und Weise eine Aufsicht (z.B. durch die Lehrgewerkschaften, Schulaufsichtsbehörden, Sozialpädagog*innen, Elternvertreter*innen, etc.) bzw. regulierende Instrumente und Unterrichtsinhalte, um diese Phänomene medienpädagogisch zu begleiten?

Die Bereitstellung derartiger Leistungen für Bildungszwecke im Sinn notwendiger Lehr- und Lernmittel fällt in die Zuständigkeit der Schulträger im Rahmen von § 23 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz (Aufgaben des Schulträgers, Schülerbeförderung). Da das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie seine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde, das Landesamt für Schule und Bildung, keine Zuständigkeit für die Förderung von Applikationen oder IT-Lösungen für Schulen hat, existieren auch keine Prüfverfahren hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Eignung von Produkten im Kontext der Entwicklung. Die seitens des Landesamtes für Schule und

Bildung bereitgestellten und landesweit verfügbaren IT-Lösungen sind in enger Abstimmung mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten entwickelt und betrieben worden. Den Schulen wird empfohlen, diese Angebote zu nutzen.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Schulen die Plattform Scoolio nutzen. Hierzu besteht seitens der Schulen keine Meldepflicht gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder gegenüber dem Landesamt für Schule und Bildung.

Frage 5: Inwieweit verstößt die App nach Ansicht der Staatsregierung gegen die Richtlinie „Werbefreie Schulen“ der ständigen Konferenz der Kultusministerien der Länder und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der verbreiteten Nutzung der App in sächsischen Schulen?

Die Plattform Scoolio wird den sächsischen Schulen seitens der Landesverwaltung nicht empfohlen.

Da die privat betriebene Plattform öffentlich zugänglich ist, liegen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesamt für Schule und Bildung keine Erkenntnisse über die Verbreitung der Plattform an Schulen und deren Nutzerverhalten vor.

Die Neutralitätsverpflichtung der Schulen als Grundsatz ist für die Schulen bindend. Dem Anliegen entspricht das Landesamt für Schule und Bildung mit der Bereitstellung werbefreier digitaler Dienste für alle Lehrenden und Lernenden im Freistaat Sachsen. Sofern andere Angebote im Internet genutzt werden sollen, ist von den Entscheidungsträgern eine kritische Prüfung unter anderem auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten.

Werbeanzeigen regionaler Arbeitgeber zur Studien- und Berufsorientierung gehören offensichtlich zum Geschäftsmodell und sind dynamisch veränderlich. Welche Unternehmen mit welchen Inhalten werben, kann nur der Plattform selbst zum Zeitpunkt des jeweiligen Aufrufs entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz